Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de, E-Mail: info@lra-donau-ries.de Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860 Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. **Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.**	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	 Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 12 Erscheint nach Bedarf 05. Juni 2025

Nr. 1 – 6 Öffentliche Zustellung

Nr. 7 Vollzug des Immissionsschutzrechts

Nr. 8 Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest

Nr. 9 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe

Nr. 10 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG

Nr. 11 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reimlingen für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 1
Öffentliche Zustellung

Im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens (Az.: 21/1610) wird der serbische Staatsangehörige Nenad MILETIC, geb. 14.07.1978 in Krusevac (letzte bekannte Anschrift: 86663 Asbach-Bäumenheim, Bahnofstr. 51), zu den vom Landratsamt Donau-Ries beabsichtigten Maßnahmen angehört.

Das Anhörungsschreiben wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Anhörungsschreiben kann von Herrn MILETIC oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstraße 2, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Das Anhörungsschreiben gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 05.06.2025
Stark
Regierungsrat“

Nr. 2
Öffentliche Zustellung

An Herrn Yrii Samarin geb. am 28.08.1996, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 28.03.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-013754RR ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Yrii Samarin oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 02.06.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 3
Öffentliche Zustellung

An Herrn Andrii Kostyk, geb. am 12.12.1986, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 30.05.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513/III-013311 KN ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Herrn Andrii Kostyk oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 30.05.2025
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 4
Öffentliche Zustellung

An Frau Antal, geb. 22.05.1985 am Pegnitz, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 28.04.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-014501DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Frau Antal oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 28.05.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 5
Öffentliche Zustellung:

An Herrn Thomas Roßkopf, geb. 14.02.1982, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Anhörung zum Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes mit dem Aktenzeichen 301-0912-4/2.107 ergangen.

Das Anhörungsschreiben wird hiermit öffentlich zugestellt. Das Anhörungsschreiben kann von Herrn Roßkopf oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, Zimmer Nr. C 0.50 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Das Anhörungsschreiben gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt

Donauwörth, den 04.06.2025
Landratsamt Donau-Ries
Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 6

Öffentliche Zustellung:

An Frau Olena Shchepetkova, geb. 23.04.1987, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 05.06.2025 ein Bescheid in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-7726SV ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Frau Shchepetkova oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 7
Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Beschichtung von Elektrodenbändern für Lithium-Ionen-Zellen der Firma VARTA Micro Production GmbH, Nürnberger Str. 65, 86720 Nördlingen durch die Erweiterung der Produktionskapazität;

hier: Bekanntgabe des Entfallens eines Erörterungstermins

Bekanntmachung vom 02.06.2025

Mit Bekanntmachung vom 21.03.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom gleiche Tage, wurde die Öffentlichkeit über das im Betreff genannte Vorhaben der VARTA Micro Production GmbH informiert. Wie dort näher ausgeführt, hat die Firma VARTA im Rahmen des für das Vorhaben durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG die Erweiterung der Produktionskapazität beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (ausgenommen die geschäfts- und betriebsgeheimen Angaben) wurden daraufhin in der Zeit vom 28.03.2025 bis einschließlich 28.04.2025 im Landratsamt Donau-Ries und bei der großen Kreisstadt Nördlingen zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, d. h. bis einschließlich 28.05.2025 beim Landratsamt Donau-Ries und der großen Kreisstadt Nördlingen erhoben werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobene Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin zur Erörterung wurde in der Bekanntmachung vom 21.03.2025 vorläufig bestimmt auf den 08.07.2025.

Da keine Einwendungen erhoben wurden, entfällt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 9. BImSchV der Erörterungstermin kraft Gesetzes.

Diese Feststellung wird in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Donauwörth, 02.06.2025
Landratsamt Donau-Ries
gez.
Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 8

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Donau-Ries

Auf Grund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügel-

pest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i. V. m. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, sowie nach Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist
erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

Allgemeinverfügung:

I.
Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Donau-Ries zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest vom 22.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises Donau-Ries am 23.11.2022, und vom 12.07.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Donau-Ries am 13.07.2023, sowie vom 21.08.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Donau-Ries am 24.08.2023 werden hiermit aufgehoben.

II.
Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gründe:

I.

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz kommt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 09.04.2025 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen in Bayern durch Wildvögel nur noch als moderat eingestuft wird. Infolgedessen sind die noch bestehenden präventiven Maßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel in Bayern zu überprüfen und, soweit nichts entgegensteht, aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Aufgrund der Einstufung von ganz Bayern als geringes Risiko in Bezug auf das Auftreten von HPAIV können die noch verbliebenen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Donau-Ries zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest in Abstimmung mit dem Fachbereich Veterinärmedizin des Landratsamtes Donau-Ries aufgehoben werden.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 28.05.2025
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Hinweise:

1.
Unabhängig von der Aufhebung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen weist das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) darauf hin, dass zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin von hoher Bedeutung ist. Es ist auch weiterhin erforderlich, dass diese Schutzvorkehrungen strikt eingehalten werden. Besondere Vorsicht ist hierbei für Tiere mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung angebracht. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, bestmöglich zu verhindern. Entsprechende Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel, im Reisegewerbe und beim innergemeinschaftlichem Verbringen angezeigt.

2.
Die Allgemeinverfügung des Landkreises Donau-Ries vom 20.10.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 20.10.2022, mit Regelungen zum Handel mit Geflügel behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Nr. 9

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe, Sitz Oberndorf a. Lech, für das Haushaltsjahr 2025

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 823.100,00 €
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.688.450,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von
2.250.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft
Oberndorf a. Lech, den 26.05.2025 Zweckverband zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe

Franz Moll
Verbandsvorsitzender

II.

Das LRA Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.05.2025 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 rechtsaufsichtlich behandelt wurden und die erforderliche Genehmigung nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 GO erteilt wurde.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltung des Zweckverbandes (Gemeinde Oberndorf a. Lech, Eggelstetter Str. 3, 86698 Oberndorf a. Lech) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Oberndorf a. Lech, den 28.05.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe
gez. Moll
1. Verbandsvorsitzender

Nr. 10

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 5 Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2152 der Gemarkung Holzheim und Fl.-Nrn. 2152/28, 2152/31, 2152/32 der Gemarkung Münster

Im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 6 vom 29.02.2024 wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG unter Ziffer 3 des Amtsblatts das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung (überschlägige Prüfung hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) nach UVPG veröffentlicht. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Nach dem Inkrafttreten von § 6 WindBG und den Änderungen der Flächennutzungspläne (FNP) der Gemeinden Münster und Holzheim erfolgte die Prüfung nach UVPG überobligatorisch, da nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG aufgrund der in den FNP Verfahren durchgeführten Umweltprüfungen nach neuem Recht keine weitere UVP-Vorprüfung durchzuführen war.

Mit Bescheid vom 03.04.2024 hat das Landratsamt Donau-Ries der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 5 Windenergieanlagen gemäß Ziffer 1.6.2 V des Anhang I zur 4. BImSchV auf den Flurstücken Nr. 2152 der Gemarkung Holzheim und Fl.-Nrn. 2152/28, 2152/31, 2152/32 der Gemarkung Münster erteilt.

Die Windpark Baar GmbH & Co. KG hat daraufhin Klage bei Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erhoben. Nach Ansicht der Klägerin gingen von den nunmehr genehmigten Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, insbesondere Turbulenzen, aus, die auf ihre bereits bestehenden Anlagen einwirken und die Standsicherheit dieser Anlagen gefährden würden.

Zwar hatte ein bereits dem Genehmigungsantrag zu Grunde liegendes Gutachten der F2E Fluid Energy Engineering GmbH & Co. KG unter Rückgriff auf ein Gutachten des TÜV Süd die Turbulenzsituation betrachtet und war zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Standsicherheitsgefährdung nicht vorliege, jedoch hat das Landratsamt Donau-Ries diesen Aspekt in seiner Vorprüfung der Notwendigkeit einer UVP nicht erkennen lassen. Die Klägerin bemängelt daher das Ergebnis der nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine ordnungsgemäße Vorprüfung in entsprechender Anwendung des Art. 45 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden kann (BVerwG, U.v. 20.8.2008 – 4 C 11/07 – juris Rn. 24). Dies ergibt sich mittlerweile auch ausdrücklich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG a.E. (vgl. BayVGH, B.v. 16.8.2022 – 8 B 22.1073 – Rn. 39; BayVGH, U.v. 10.7.2019 – 22 B 17.124 – juris Rn. 42).

Das Landratsamt Donau-Ries hat daher die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG wiederholt und gibt das Ergebnis wie folgt bekannt:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 5 Windenergieanlagen durch die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2152 der Gemarkung Holzheim und Fl.-Nrn. 2152/28, 2152/31, 2152/32 der Gemarkung Münster

1. Die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co.KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen beantragt.

2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

3. Die Fa. Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG plant am Standort Brand die Erweiterung des bestehenden Windparks Baar (2 bestehende Windenergieanlagen) um weitere 5 Windenergieanlagen. Die beiden Windparks sind als kumulierende Vorhaben zu werten, da sie in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind (§ 10 Abs. 4 UVPG). Zusammen erfüllen die Windparks den Prüfwert nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG, sodass eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG).Im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

4. Gegenstand der Vorprüfung sind die vorgelegten Antragsunterlagen.

5. Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Gebiete:

   - Natura 2000-Gebiet im Abstand von 3 km (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG).
   - Naturschutzgebiet im Abstand von 3 km (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 zum UVPG)
   - Landschaftsschutzgebiet im Abstand von ca. 2,3 km (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG).
   - Naturdenkmal im Abstand von 1 km (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 zum UVPG).
   - mehrere gesetzlich geschützte Biotope im Abstand von 1 km (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).
   - Mehrere in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbe-hörde als archäologisch bedeutsam eingestuft wurden im Abstand von 500 Metern und mehr (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

Aufgrund der großen Abstände zu den o.g. Schutzgütern ist diesbezüglich keine UVP-Prüfung erforderlich. Die sonstigen naturschutzfachlichen Belange werden in den Unterlagen landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Ausführungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgearbeitet.

6. Die allgemeine Vorprüfung hat darüber hinaus ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht vorliegen.
   Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in erheblicher Weise nicht erkennbar, da dieses bereits durch die Vorbelastung der weiteren WEA im Windpark beeinträchtigt wird.
   Unter anderem wird beim Schutzgut „Mensch“ mit einer Schattenabschaltung der Windenergieanlage sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
   Der Eingriff in den Boden wird auf das notwendige Maß beschränkt, bei antragsgemäßer Handhabung von Betriebsstoffen ist eine Gefährdung des Wassers nicht zu besorgen.
   Bei Windenergieanlagen können sich Turbulenzen als erheblich nachteilige Auswirkungen bemerkbar machen. Bedeutsam sind hier vor allem strömungsbedingte „Nachlaufeffekte“ bei Anlagen im Windschatten einer anderen Anlage, bei denen die Auslegungslasten überschritten werden. Diese können zugleich Relevanz für die Standsicherheit besitzen. Das im Rahmen des Genehmigungsantrags vorgelegte Gutachten zur Standorteignung ist gleichzeitig auch eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG. Die fachlichen Ausführungen der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG werden für plausibel erachtet, somit ist festzustellen, dass auch diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Es liegen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

7. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 30.05.2025
Landratsamt Donau-Ries
gez.
Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 11

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Reimlingen für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **279.985,--** €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.109.700,--** €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000.000,--** € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage
   Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **254.016,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
   Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf **110** Schüler festgesetzt.

   Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.309,24 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

   Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.200.000,--** € festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000,- € mit Schreiben vom 22.05.2025, Gesch.-Nr. 200; 027-941/4.2 erteilt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Reimlingen, 86756 Reimlingen, Schloßstraße 1 und in der Geschäftsstelle der Verwal

tungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Reimlingen, den 27.05.2025
L e b e r l e
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat